

**Öffentliche Sitzung
des Sozialgerichts Berlin**

10557 Berlin, den 19. Juni 2003

Az.: [REDACTED]

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

Dr. Antonin Dick ,

Anwesend:

Vorsitzender:

[REDACTED]
Richter am SG

Ehrenamtliche Richter:

Kläger,

Proz.-Bev.:

gegen

die Bundesanstalt für Arbeit, vertr. d. d. Dir.
d. Arbeitsamtes Berlin Süd,

Az.: K - [REDACTED]

Beklagte

Beigeladen:

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

Der Kläger

und für die Beklagte: Frau [REDACTED] unter Bezugnahme auf die hinterlegte
Generalterminsvollmacht.

Als Zeugin: Frau [REDACTED], mit Aussagegenehmigung, die belehrt wird über ihre
Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Die Beklagtenakte liegt vor. Der Sachverhalt wird in Abwesenheit der Zeugin vorgetragen und erörtert.

Der Kläger legt die Einladung zur Gruppeninformation vom 12. August 2002 mit Rechtsfolgenbelehrung über den Eintritt einer möglichen Säumniszeit vor.

Der Kläger erklärt, am 29. August 2002 habe ich mich beim Arbeitsamt wieder persönlich arbeitslos gemeldet und zur Verfügung gestellt. Die Erklärung über den Bezug von Arbeitslosengeld unter den erleichterten Bedingungen des § 428 SGB III habe ich erst später bekommen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme gibt die Beklagtenvertreterin auf Vorschlag des Gerichts folgendes Anerkenntnis ab:

1. Der Bescheid des Arbeitsamtes Berlin Süd vom 29. August 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Oktober 2002 wird aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit ist insgesamt erledigt.

Vorgespielt und genehmigt.

Der Kläger erklärt: Ich nehme das Anerkenntnis an.

Vorgespielt und genehmigt.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.